

Beschlussempfehlung

Hannover, den 07.09.2022

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Gesetze an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10951

Berichterstattung: Abg. Ulf Prange (SPD)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Drucksache 18/10951 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Andrea Schröder-Ehlers
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10951

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Gesetz
zur Anpassung niedersächsischer Gesetze an das
Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts

Gesetz
zur Anpassung niedersächsischer Gesetze an das
Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Betreuungsrecht

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Betreuungsrecht

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Be-
treuungsrecht vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl.
S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes
vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie
folgt geändert:

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Be-
treuungsrecht vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl.
S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes
vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie
folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1
des Betreuungsbehördengesetzes“ durch die
Verweisung „§ 1 Abs. 1 des Betreuungsorga-
nisationsgesetzes (BtOG)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Verwei-
sung „§ 2 des Betreuungsbehördenge-
setzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2
BtOG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz
„(§ 1897 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs)“ durch den Klammerzu-
satz „(§ 1819 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerli-
chen Gesetzbuchs)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Verweisung
„§ 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs“
durch die Verweisung „§ 14 BtOG“ er-
setzt.

1. *unverändert*

2. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

„§ 2
Modellprojekte

Die Aufgaben nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG
sind nur im Rahmen von Modellprojekten und nur
von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu er-
füllen, die das für das Betreuungswesen zuständige
Ministerium durch Verordnung bestimmt.“

2. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

„§ 2
Modellprojekte

**¹Die erweiterte Unterstützung im gerichtli-
chen Verfahren nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG wird
gemäß § 11 Abs. 5 BtOG von einzelnen örtlichen
Betreuungsbehörden im Rahmen von Modellpro-
jekten erprobt. ²Das für das Betreuungswesen zu-
ständige Ministerium bestimmt die die Modellpro-
jekte durchführenden örtlichen Betreuungsbe-
hörden und die näheren Einzelheiten zu den Mo-
dellprojekten durch Verordnung.“**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10951

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 1 BtOG“ ersetzt.
- bb) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
- cc) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt gestrichen und es wird das Wort „und“ angefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein rechtsfähiger Verein, der die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 BtOG erfüllt, kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn

1. er die in den §§ 15 und 16 BtOG vorgesehenen Aufgaben in Niedersachsen wahrnehmen wird,
2. er einen Nachweis erbringt, der erwarten lässt, dass er seine Tätigkeit nach Inhalt und Umfang auf Dauer ausüben wird,
3. er sich verpflichtet, der zuständigen Betreuungsbehörde Einblick in seinen Gesamthaushalt und seine Kassenlage zu gewähren,
4. die Betreuerinnen und Betreuer von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Fachkraft geleitet werden und der Betreuungsverein über fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verfügt, die in der Regel besondere Erfahrungen in Betreuungsangelegenheiten besitzen, und
5. _____ er von der Steuer befreit ist, weil er gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt.“

- aa) _____ (jetzt im einleitenden Satzteil des neu gefassten Absatzes)
- bb) _____ (jetzt in Nummer 3 des neu gefassten Absatzes)
- cc) _____ (jetzt in Nummer 4 des neu gefassten Absatzes)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10951

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

dd) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. wenn er von der Steuer befreit ist, weil er gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1908 f Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 2 Satz 2 BtOG“ ersetzt.

4. In § 4 werden nach den Worten „auf Antrag“ die Worte „für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG“ eingefügt und nach dem Wort „gewähren“ das Komma und die Worte „wenn die Betreuungsvereine von der Steuer befreit sind, weil sie gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgen“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 13 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 werden das Wort „aufgrund“ durch das Wort „infolge“ und die Verweisung „§ 1896“ durch die Verweisung „§ 1814“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c werden das Wort „aufgrund“ durch das Wort „infolge“ und die Verweisung „§ 1896“ durch die Verweisung „§ 1814“ ersetzt.

dd) _____ (jetzt in Nummer 5 des neu gefassten Absatzes

b) *unverändert*

4. _____ § 4 _____ erhält folgende Fassung:

„§ 4 Förderung

Anerkannte Betreuungsvereine erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG eine öffentliche Förderung.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 13 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. _____ § 12 Abs. 1 _____ wird wie folgt geändert:

a) **Nummer 2 wird gestrichen.**

b) **Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.**

2. _____ § 17 Abs. 4 _____ wird wie folgt geändert:

a) **Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:**

aa) **Buchstabe c wird gestrichen.**

bb) **Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.**

b) **In Satz 3 wird die Angabe „Buchst. d“ durch die Angabe „Buchst. c“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10951

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen

In § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird die Angabe „§ 1906“ durch die Angabe „§ 1831“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

§ 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

„1. aus einer Entscheidung über

- a) die Vergütung des ehrenamtlichen Vormunds nach § 1808 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
- b) die Vergütung und den Aufwandsersatz des berufsmäßig tätigen Vormunds oder des Vormundschaftsvereins nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) in Verbindung mit § 1808 Abs. 3 Satz 2 BGB,
- c) die Vergütung der ehrenamtlichen Betreuerin oder des ehrenamtlichen Betreuers nach § 1876 Satz 2 BGB in Verbindung mit 1875 Abs. 1 BGB,
- d) die Vergütung und den Aufwandsersatz der beruflichen Betreuerin, des beruflichen Betreuers, des Betreuungsvereins, der Behördenbetreuerin, des Behördenbetreuers oder der Betreuungsbehörde nach § 7 Abs. 3 VBVG in Verbindung mit § 1875 Abs. 2 BGB oder
- e) die Vergütung und den Aufwandsersatz der Pflegerin oder des Pflegers nach

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen

unverändert

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

_____ **Das** Niedersächsische_ Justizgesetz_ vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. **wird gestrichen**
2. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10951

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 1 Abs. 3 Satz 2 VBG in Verbindung mit § 1808 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1813 Abs. 1 BGB.“

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

3. **§ 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Aus einer Entscheidung über die Vergütung und die Aufwendungen der Verwahrerin oder des Verwahrers nach § 410 Nr. 3 FamFG findet die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung statt.“

4. Der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) wird die folgende Nummer 9 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„9	Angelegenheiten nach der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)	
9.1	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung eines betreuungsspezifischen Studien- (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BtRegV), eines Aus- und Weiterbildungsganges (§ 5 Abs. 3 BtRegV) oder eines Sachkundelehrgangs (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BtRegV)	1 200
9.2	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung einzelner in der Anlage zu 3 Abs. 4 BtRegV aufgeführter Module (§ 8 Abs. 6 BtRegV)	600 je Modul, jedoch höchstens 1 200 je Entscheidung

Anmerkungen:

a) Wird die Verlängerung der Anerkennung eines Sachkundelehrgangs (§ 8 Abs. 5 BtRegV) oder die Verlängerung der Anerkennung eines einzelnen Moduls (§ 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 BtRegV) beantragt, ermäßigt sich die anfallende Gebühr auf zwei Drittel.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10951

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

b) Die jeweils anfallende Gebühr ermäßigt sich auf zwei Drittel, wenn der Antrag vor Erlass einer Entscheidung zurückgenommen wird.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen
Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 97 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird die Angabe „§ 1901 a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetzes

In § 93 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird die Angabe „§ 1901 a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen
und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 15 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „nach § 1901 a“ durch die Angabe „im Sinne des § 1827“ ersetzt.
2. In § 21 a Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1901 a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen
Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 97 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 2 _____ des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 336, 374), wird die Angabe „§ 1901 a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetzes

In § 93 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes **in der Fassung** vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 _____ des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 336, 374), wird die Angabe „§ 1901 a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen
und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10951

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

§ 59 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), erhält folgende Fassung:

„1. die nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut werden,“.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

unverändert

Artikel 9
Inkrafttreten

unverändert